

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 32 (1927-1928)
Heft: 21

Artikel: Ein neues Schulgesetz : (Schluss)
Autor: Mü.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schärferem Beobachten und tieferem Nachdenken zu deinem grossen Erstaunen und deiner nicht geringen Freude die Bosheit bis auf einen ganz kleinen Rest aus der Schulstube verschwinden sehen und darum die Überzeugung gewonnen, dass Strafen und Schimpfen eigentlich nicht den Kindern, sondern uns Erwachsenen gelten müssten, uns, die wir die grosse Dummheit begehen, für unser nur zum kleinsten Teil geistig begabtes Volk eine *intellektualistische* Schule zu schaffen, eine zu grosse geistige Arbeit diesem unintellektuellen Volke überdies in den *Kinderjahren* aufzubürden. Wenn wir uns doch überlegen wollten, welch grosse passive Leistung einzig das Wachstum für das Kind bedeutet und wie wenig geeignet darum gerade die Jahre intensivster körperlicher Entwicklung für die Erarbeitung unserer Kultur sind! Es ist nur zu begreiflich, dass sich das Kind unbewusst gegen unsere unvernünftigen Zumutungen auflehnt und uns durch reichliche Störungen die Schularbeit oft verbittert. Weit bedenklicher aber ist der Schaden, den wir durch unsere Schule anrichten, die Zerstörung von viel Gesundheit, geistiger, produktiver Kraft und Originalität. Ein feiner Kopf soll einmal entdeckt haben, dass grosse geistige Lebenswerke hauptsächlich von Personen geschaffen worden sind, deren Gehirne in den Kinderjahren recht wenig angestrengt wurden. Heute würden wir vielleicht höchst erschreckt dastehen, wenn es sich mit Sicherheit feststellen liesse, wieviel wertvolle geistige Männer- und Frauenarbeit durch Erziehungstorheiten verunmöglicht wird. — Und unsere schöne Handarbeit? höre ich arbeitsprinzip- und lehrplanselige Kolleginnen einwenden. Gewiss, theoretisch wandelt die Reform auf guten Wegen. Sie erstrebt die Erarbeitung der Kultur durch Sinnesorgane, Körper, Hand, Geist und Seele. Zugleich aber sind die Lehrpläne so übervoll, dass die Jahresziele auf dieser einzig richtigen, ehrlichen Bahn nicht zu erreichen sind. Altes und Neues soll zur nämlichen Zeit verwirklicht werden, und darum geschieht es, dass sich recht oft der Segen in Fluch verwandelt, d. h. im Prinzip gute Reformbestrebungen zu neuer Überbürdung statt zu geistiger Entlastung führen. Um nicht rückständig zu sein, hastet die pflichteifrige Lehrerin nur noch mehr, damit Zeichnen, Modellieren, Ausschneiden und Kleben auch zu ihrem Rechte kommen, und wenn sie überdies mit etwas menschlichem Ehrgeiz belastet ist und an den unvermeidlichen Inspektionen und Examen lieber gut als schlecht dastehen möchte, so ist es zu Zeiten mit dem geruhigen, gedeihlichen Schaffen ganz vorbei und böse Nervosität und Schulekel vergällen die Tage. Wozu das alles? Wollen wir nicht ernstlich Abhilfe schaffen, die Volksschule wirklich dem Volke anpassen und die Kinderschule dem Kinde, nicht einer Art kleiner Erwachsener, die gar nicht existiert?

(Schluss folgt.)

Ein neues Schulgesetz.

(Schluss.)

Durch das neue Basler Schulgesetz soll auch die lang geforderte obligatorische Fortbildungsschule verwirklicht werden. Obligatorisch ist sie für alle, die nach absolvierter achtjähriger Schulpflicht weder eine höhere Schule, noch die 2 fakultativen Fortbildungsklassen der Sekundarschule, noch die Lehrlingskurse besuchen. Über die Ausgestaltung der obligatorischen Fortbildungsschule kann im Gesetz natürlich nichts stehen. Es bestimmt bloss, dass sie für die Knaben

3 Jahre zu 4 Stunden pro Woche, für die Mädchen 2 Jahre zu 5 Stunden umfassen soll.

Die Anormalen, die keiner Schule zugeführt werden können, erhalten, sofern sie aus triftigen Gründen zu Hause erzogen werden, während 8 Jahren einen staatlichen Beitrag an die Erziehungskosten in der Höhe der Auslagen, die das normale Schulkind dem Staate verursacht.

Zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sollen wöchentlich mindestens 3 Turnstunden abgehalten werden; ebenso sind häufige Sport- und Wandertage vorgesehen. Allerdings kann man nicht umhin, deren Wirkung zu bezweifeln angesichts der starken Überlastung, die das Schulgesetz gerade einer grossen Gruppe von Schülern im schonungsbedürftigsten Alter, d. h. den Realschülern und den Töchtereschülerinnen im Entwicklungsalter zumutet.

Da dem Schularzt laut Gesetz „die nötigen Hilfskräfte“ beigegeben werden können, wird die Existenz einer Schulärztin und ev. auch einer Schulpsychologin lediglich davon abhängen, ob es gelingt, deren Notwendigkeit den massgebenden Behörden glaubwürdig zu machen.

In bezug auf die Schulinspektionen tut das Gesetz einen neuen Schritt in unbekanntes Gebiet. Es bestimmt nicht bloss, dass wie bisher Männer und Frauen in die Inspektionen wählbar seien, sondern, dass diese gleicherweise durch Männer und Frauen gewählt werden sollen. Da Basel-Stadt zweimal sich gescheut hat, den Frauen das volle Stimmrecht zu geben, so sollen sie es vorerst einmal auf dem Gebiet der Schule betätigen können. Gerade dieser Paragraph des Vorschlags ist aber an die Schulgesetzkommission zu nochmaliger Beratung zurückgewiesen worden und wir wissen zur Stunde noch nicht, in welcher Form er wieder aus dieser hervorgehen wird. Die Mindestzahl weiblicher Vertreter in den Inspektionen der Mädchenschulen und der gemischten Handelsschule wird ohne Grundangabe auf 2 festgesetzt, während sie jetzt noch 3 ist. Theoretisch wäre es aber möglich, dass in einer Inspektion lauter Frauen gewählt würden. Die Frauenzentrale postulierte hierauf in einer Eingabe, dass in jeder Kommission mindestens je 3 Männer und 3 Frauen sein sollten.

Der Schulgesetzkommission wurde nochmals die Frage der Elternbeiräte und diejenige des Beschwerderechts der Schüler vom 7. Schuljahr an zugewiesen. Laut Vorschlag sollten die Eltern einer Klasse zwei aus ihrer Mitte in den Elternbeirat wählen. Dieser würde sich aus den Gewählten aller Klassen einer Schule zusammensetzen. Seine Kompetenzen würden wahrscheinlich die Grenzen der Harmlosigkeit nicht überschreiten.

Die Basler Frauenzentrale hat sich des weitem in ihrer Eingabe dafür eingesetzt, dass 1. die Maturitätsschulen geradlinig zur Maturität führen, ohne durch den Umweg über die Sekundarschule die Schularbeit der Mittelschüler zu stören und zu erschweren; 2. dass der Allgemeinen Abteilung an der Töchtereschule die nötige Entwicklungsmöglichkeit und Bewegungsfreiheit nicht durch voreilige Gesetzesparagraphen verunmöglicht werden; 3. dass die Leitung einer Schule auch Frauen übertragen werden könne, dass neben dem Schularzt auch eine Schulärztin, neben dem Schulpsychologen auch eine Schulpsychologin amte und dass der Schulfürsorger nicht immer ein Mann zu sein brauche.

Über Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Wünsche, über das weitere Schicksal des Schulgesetzes wird die zweite Lesung des Grossen Rates im Winter entscheiden. Mü.